

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT); Erhöhung der Zuwendung
Bezug:	144/2021, 807/2021, 808a/2021, 98/2022
Anlagen:	Anschreiben Änderungsbescheid WIT 2022

Beschlussantrag:

1. Der Zuwendungsbescheid vom 30.09.2021 (Vorlage 144/2021) wird aufgehoben.
2. Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt für den Zuwendungszeitraum 2019 bis 2023 zusätzliche Zuwendungen in Höhe von 210.000 Euro zum Ausgleich der angefallenen Kosten für den Aufbau eines WLAN-Netzes in der Altstadt und weitere Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft sowie die Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Projekts „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) in 2022.
3. Dem Änderungsbescheid über Ausgleichszahlungen an die WIT wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Plan 2022
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer			EUR
	Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen			
5710-2 Wirtschaftsförderung	17	Transferaufwendungen	-1.339.200	
		<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-170.000</i>	
DEZ 02 THH_7 FB7	Dezernat 02 EBM Cord Soehlke			EUR
	Planen, Entwickeln, Liegenschaften			
	Planen, Entwickeln, Liegenschaften			
5110-7 Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung	14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.247.050	
		<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-40.000</i>	

Die im Zuwendungsbescheid angegebenen Beträge wurden in entsprechender Höhe in den Haushaltsplan 2022 beim Produkt 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ und beim Produkt 5110-7 „Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung“ eingeplant.

Es wird maximal der entstandene Verlust im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung ausgeglichen. Falls im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung die Jahresfehlbeträge geringer ausfallen als sie im Vorfeld veranschlagt waren, ist der Überschussbetrag des jährlichen Zuschusses an die Stadt zurückzuzahlen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit den Beschlüssen der Vorlagen 807/2021, 808a/2021 und 98/2022 wurde der WIT eine Vielzahl von Aufgaben übertragen, die zu erhöhten zuwendungsfähigen Aufwendungen im Geschäftsbereich Allgemeine Wirtschaftsförderung führen. Diese Aufwendungen gehen über den bereits beschlossenen Änderungsbescheid (Vorlage 144/2021) hinaus. Um höhere Zuwendungen an die WIT mit dem EU-Beihilferecht gewähren zu können, wird ein neuer Änderungsbescheid erlassen.

2. Sachstand

Der Gemeinderat hat mit der Vorlage 326/2018 sowohl dem Betrauungsakt als auch dem Zuwendungsbescheid an die WIT zugestimmt. Mit diesem Vorgehen wurde die Vereinbarkeit der Ausgleichsleistungen, welche die Universitätsstadt Tübingen zur Deckung des Fehlbedarfes im Bereich Allgemeine Wirtschaftsförderung leistet, mit dem EU-Beihilferecht sichergestellt.

Die im Zuwendungsbescheid jährlich bewilligten Zahlungen entsprachen den Jahresfehlbeträgen des Geschäftsbereichs Allgemeine Wirtschaftsförderung basierend auf dem Finanzplan 2019. Der Förderzeitraum erstreckt sich bis einschließlich 31.12.2023. Führen unvorhersehbare Ereignisse zu einem Mehrbedarf an Zuwendungen, kann die Universitätsstadt Tübingen gemäß § 4 Abs. 3 des Betrauungsaktes dem erhöhten Bedarf an Ausgleichsleistungen zustimmen. Die Universitätsstadt Tübingen hat der WIT einen öffentlichen Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung vom allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erteilt. Diesen Auftrag führt die WIT im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet durch.

Die WIT hatte bereits während des ersten Lockdowns einen Unterstützungsfonds für Vermieter_innen aufgelegt (Vorlage 116/2020). Zweck des Fonds war, Mietnachteile der Vermieter_innen durch Zuschüsse zu erhöhen bzw. durch den Zuschussanreiz Vermieter_innen überhaupt anzuregen, Mietnachteile für die gewerblichen Mieteinheiten zu gewähren. Der Unterstützungsfonds hatte insgesamt ein Volumen von 306.343 Euro. Während des zweiten Lockdowns wurde dieser Unterstützungsfonds in fast gleicher Weise Anfang 2021 wieder aufgelegt und es wurden weitere Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft nach Corona (Vorlage 144/2021) beschlossen. Das zusätzliche Zuschussvolumen im Jahr 2021 betrug 260.000 Euro.

Mit dem interfraktionellen Antrag der Fraktionen AL/Grüne, SPD, CDU und FRAKTION (Vorlage 808a/2021) erhielt die WIT den Arbeitsauftrag zur Einrichtung eines Unterstützungsfonds für die „Wiedereröffnung der Altstadt“. Die WIT entwickelte hierzu einen entsprechenden Maßnahmenkatalog. Das Volumen des Auftrags beträgt 50.000 Euro. Des Weiteren wurden 100.000 Euro zur Errichtung eines freien WLAN-Netzes in der Innenstadt der WIT bereitgestellt.

Mit der Änderungsliste zum Haushalt 2022 (Vorlage 807/2021) erhält die WIT weitere 20.000 Euro für das Projekt „Digital Concept- Store“. In 2022 findet die vorbereitende Planung und Ausstattung des Stores statt. Hierbei wird eine angemietete Verkaufsfläche zur Präsentation und Live-Nutzung von neuesten digitalen Instrumenten im Bereich des Einzelhandels genutzt und deren Funktionsfähigkeit getestet. Das Spektrum soll von digitalen Instrumenten bei der Warenpräsentation über die Beratung bis hin zum digitalen Bezahlen reichen.

Im Rahmen des Projekts „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ (Vorlage 98/2022) wird bei der WIT eine befristete Stelle eingerichtet, die die Themen aus der Rahmenplanung Altstadt, dem aktiven Flächenmanagement sowie Projekte des Verfügungsfonds begleiten und zusammenführen soll. Für das Jahr 2022 werden 40.000 Euro hierfür der WIT zur Verfügung gestellt.

Um die erhöhten Aufwendungen rechtssicher ausgleichen zu können, ist der beigefügte Änderungsbescheid zu erlassen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem Änderungsbescheid zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Werden die erhöhten Ausgleichszahlungen an die WIT ohne Änderungsbescheid ausgeführt, besteht das Risiko, dass die EU-Kommission dieses Vorgehen nicht als gesetzeskonform einschätzt und gegebenenfalls eine Rückabwicklung der gewährten Zuwendungen fordert. Durch die Rückforderung der bewilligten Mittel könnte die WIT unter Umständen in Zahlungsschwierigkeiten geraten.